



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 9. Juni 2021

Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.

Dem Gemeinderat ist die Erhaltung der Biodiversität ein grosses Anliegen. Der indirekte Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative stärkt den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz und wird daher grundsätzlich begrüsst.

Zu den einzelnen Artikeln möchte der Gemeinderat folgende Anmerkungen anbringen:

Art. 1d

Die ausdrückliche Erwähnung der Vernetzung und damit die Verankerung der ökologischen Infrastruktur als Zielsetzung stärkt das Gesamtsystem bestehend aus Schutz- und Vernetzungsgebieten.

Art. 1d^{ter}

Die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen der Biodiversität werden mit diesem Artikel anerkannt und deren Sicherung als Ziel festgelegt. Gerade im städtischen Kontext werden Massnahmen zur Förderung der Biodiversität unter anderem mit den im Bericht aufgeführten Leistungen begründet. Dies erhält hier eine Grundlage.

Art. 12h

Mit diesem Artikel wird die bestehende Regelung von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe gehoben. Der bereits heute bestehende Ermessensspielraum in der Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung und Nutzungsplanung wird damit gesetzlich verankert und gestärkt. Den Kantonen und Gemeinden wird die Möglichkeit gegeben, in begründeten Fällen in der Interessenabwägung zu anderen Schlüssen bzw. zu lokalen Lösungen zu kommen. Dies widerspricht dem Inhalt der Biodiversitätsinitiative, die den Schutz der nationalen Objekte stärken will. Die Stärkung lokaler und regionaler Interessen gegenüber nationalen Objekten birgt Konfliktpotenzial:

- Objekte eines nationalen Inventars können nie ohne gravierende Verluste an national prioritären Arten und Lebensräumen verändert werden. Gerade im Siedlungsgebiet kann mit Ersatzmassnahmen selten der ursprüngliche Wert vollumfänglich wiederhergestellt werden.
- Eine Schwächung des Schutzstatus nationaler Objekte widerspricht dem in Artikel 18bis formulierten Flächenziel.
- Nationale Objekte sind Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur. Anhand ihrer Standorte wird die Lage der Vernetzungsgebiete aufgebaut. Werden nationale Objekte denaturiert, betrifft dies nicht nur die Objekte selber, sondern auch die davon abgeleiteten Vernetzungsgebiete.
- Damit für kommunale und regionale Bedürfnisse und Planungen von Anfang an naturverträgliche Lösungen gesucht werden, braucht es eine klare Formulierung, welche den Schutz nationaler Objekte priorisiert. Andernfalls wird eine Plattform für endlose Diskussionen geschaffen. Wie die Praxis zeigt, ist dies auch kostenintensiv. Planungen, bei welchen der Naturschutz zu wenig berücksichtigt wurde, müssen häufig aufgrund politischen Widerstands in einer späten Planungsphase aufwendig korrigiert werden.

Es wird angeregt, im Gesetzesartikel den Passus *«im Rahmen der Interessensabwägung»* zu streichen. Diese Änderung hat auch im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage Bedeutung: Die Kantone unterstehen bereits heute bei der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall der Berücksichtigungspflicht.

Art. 17b / 17c

Gemäss Erläuterungsbericht wird die Baukultur sehr breit definiert und umfasst *«... alle planenden und ausführenden Tätigkeiten, welche den Raum verändern – vom handwerklichen Detail bis zur grossmassstäblichen Siedlungsplanung und Landschaftsgestaltung»*. In diesem Sinn müsste man auch die Umgebungsgestaltung im Hinblick auf heutige und künftige Herausforderungen als Teil der Baukultur verstehen.

Art. 18^{bis}

Der Gemeinderat begrüsst, dass das Flächenziel von 17 % Anteil an der Landesfläche explizit aufgeführt und seine Erreichung terminiert wird. Es fehlt jedoch eine Angabe des Anteils der Landesfläche, welcher insgesamt zusammen mit den Vernetzungsgebieten erreicht werden soll. Aus fachlicher Sicht ist für die sogenannte *«Ökologische Infrastruktur»* als Massnahme des Aktionsplans Biodiversität Schweiz ein Drittel der Landesfläche vorgesehen.

Es wird auch begrüsst, dass der Bund die nötigen konzeptionellen Grundlagen erarbeitet, um das Flächenziel zu erreichen. Flächenziele sind wirksame und überprüfbare Massnahmen, sofern klar formuliert ist, was an das Ziel angerechnet werden kann.

Zur Aufzählung der Gebiete ist zu bemerken, dass es Lebensraumtypen gibt, die nicht in nationalen Inventaren erfasst werden (gerade auch siedlungstypische, wie z.B. Ruderalflächen). Ein Gesamtinventar aller Lebensraumtypen der Kerngebiete würde es erlauben, auch siedlungstypische als Bestandteil des Flächenziels anzuerkennen.

Art. 18b^{bis}

Der Gemeinderat begrüsst, dass der ökologische Ausgleich mehr Gewicht und deshalb einen eigenen Artikel erhält. Im Siedlungsgebiet ist der ökologische Ausgleich ein wichtiges Instrument, um mehr ökologisch wertvolle Flächen für die Förderung der Biodiversität zu entwickeln.

Gemäss Bericht muss die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs auf geeignete Weise und stufengerecht in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Diese offene Formulierung erachtet der Gemeinderat als zentral, dass die Biodiversitätsförderung Teil der raumplanerischen Instrumente ist und von Beginn weg mitgedacht wird. Dies wird insbesondere zur Festlegung übergeordneter Vernetzungskorridore von Bedeutung sein, welche die ökologische Durchlässigkeit der Städte gewährleisten und gleichzeitig der Naherholung und Verbesserung (Durchlüftung, Durchgrünung) des Quartierklimas dienen können.

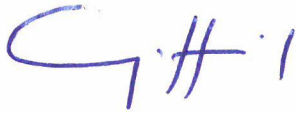
In der Stadt sorgt jedoch in erster Linie ein kleinräumig strukturiertes Mosaik von Trittsteinbiotopen für den ökologischen Ausgleich. Die Trittsteinbiotope befinden sich gleichermassen im öffentlichen Raum, wie auch in Privatgärten, in der Wohnumgebung von Siedlungen und in Gewerbearealen. Um an geeigneten Orten (z.B. Vorkommen von Arten) neue Ausgleichsflächen realisieren zu können, braucht es Sensibilisierung, Beratung und finanzielle Anreize für Eigentümer*innen. Raumplanerische Instrumente greifen hier nicht, da sie nur bei Neuplanungen zum Tragen kommen.

Die Aufzählung der in Absatz 2 erwähnten Aufwertungsmassnahmen ist nicht abschliessend, was wichtig ist und den nötigen Spielraum gibt. Als siedlungstypische Ausgleichsflächen werden aber einzig begrünte Gebäude aufgeführt. Hier sollten Ruderalflächen und naturnahe Gärten ergänzt werden.

Gleichermaßen wie zur Förderung der Baukultur braucht es zur Förderung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet Finanzhilfen. Die Erfahrung zeigt, dass Beratung und Sensibilisierung der Planungsfachleute aufwendig sind, wofür die Kapazität der Fachstellen meist fehlt. Zudem könnten finanzielle Anreize auch Private motivieren, gezielte Aufwertungen vorzunehmen. Analog zu Artikel 17c sollte zur Förderung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet ein Artikel «Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung» aufgenommen werden

Der Gemeinderat dankt Ihnen bestens für die Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Bern.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber